

Finanzierung der Entwässerungseinrichtung Kläranlage Wildflecken

(Aktueller Stand der Kostenschätzungen und Berechnungen - August 2026)

Vorbemerkung/Erläuterung:

Es ist geplant, dass die Finanzierung des Neubaus der Kläranlage sowie die gesamte Umstrukturierung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Wildflecken (inkl. Neubau von Pumpen, Rückhaltebecken und Abwasser- bzw. Abwasserdruckleitungen) durch Verbesserungsbeiträge erfolgen wird.

Um diese Maßnahme rechtssicher und im Sinne aller Beteiligten zu realisieren, wurde ein Dienstleistungsvertrag mit dem Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte / Röder aus Veitshöchheim abgeschlossen.

Der Marktgemeinderat wurde mit der nun abschließend berechneten Kostenschätzungen bereits in der **Sitzung vom 16.06.2026** ausführlich über die geplante Baumaßnahme informiert. In einer weiteren Sitzung vom 21.07.2026 wurde der Marktgemeinderat zum Thema der Refinanzierung und den dafür zu erwartenden umlagefähigen Aufwand und den notwendigen Verbesserungsbeiträgen informiert.

Die bereits veröffentlichten Information, Zahlen und Kostenschätzungen, über die wir in den jeweiligen Bürgerversammlungen im Kalenderjahr 2023, 2024 und 2025 informiert haben, wurden nun überarbeitet und auf dieser „Landingpage/Informationsseite“ aktualisiert.

Wichtig!!! Die endgültigen Kosten und Verbesserungsbeiträge können erst nach vorliegen der Ausschreibungsergebnisse und während der Bauphase, beginnend ab dem Frühjahr 2027, vorgelegt werden. Die Beiträge sollen in fünf Raten erhoben werden:

4 x Vorausleistungszahlungen / Abschläge (ab November 2026 bis 2029) und
1 x Schlusszahlung nach Gesamtabrechnung vmtl. 2030.



Hierzu werden die Bürger vorher in einer Bürgerinformationsveranstaltung informiert!

→ Termin vmtl. Oktober 2026

D. Kleinheinz, Erster Bürgermeister – Stand: August 2026

Rechtliche Grundlagen

Art. 62 Gemeindeordnung (GO) – Grundsatz der Einnahmbeschaffung

„Die Kommune muss die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen beschaffen.

Eine Finanzierung aus Steuern und / oder Krediten ist nachrangig“

Rechtliche Grundlagen

Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)

„Die Abgaben (Beiträge, Gebühren) werden auf Grund einer besonderen gemeindlichen Abgabensatzung erhoben“

→ Verbesserungsbeitragssatzung (diese ist in 2026 durch den Markt Wildflecken zu erlassen!)

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Abs. 1 KAG schreibt vor:

„Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die **Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung** ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet“.

Rechtliche Grundlagen

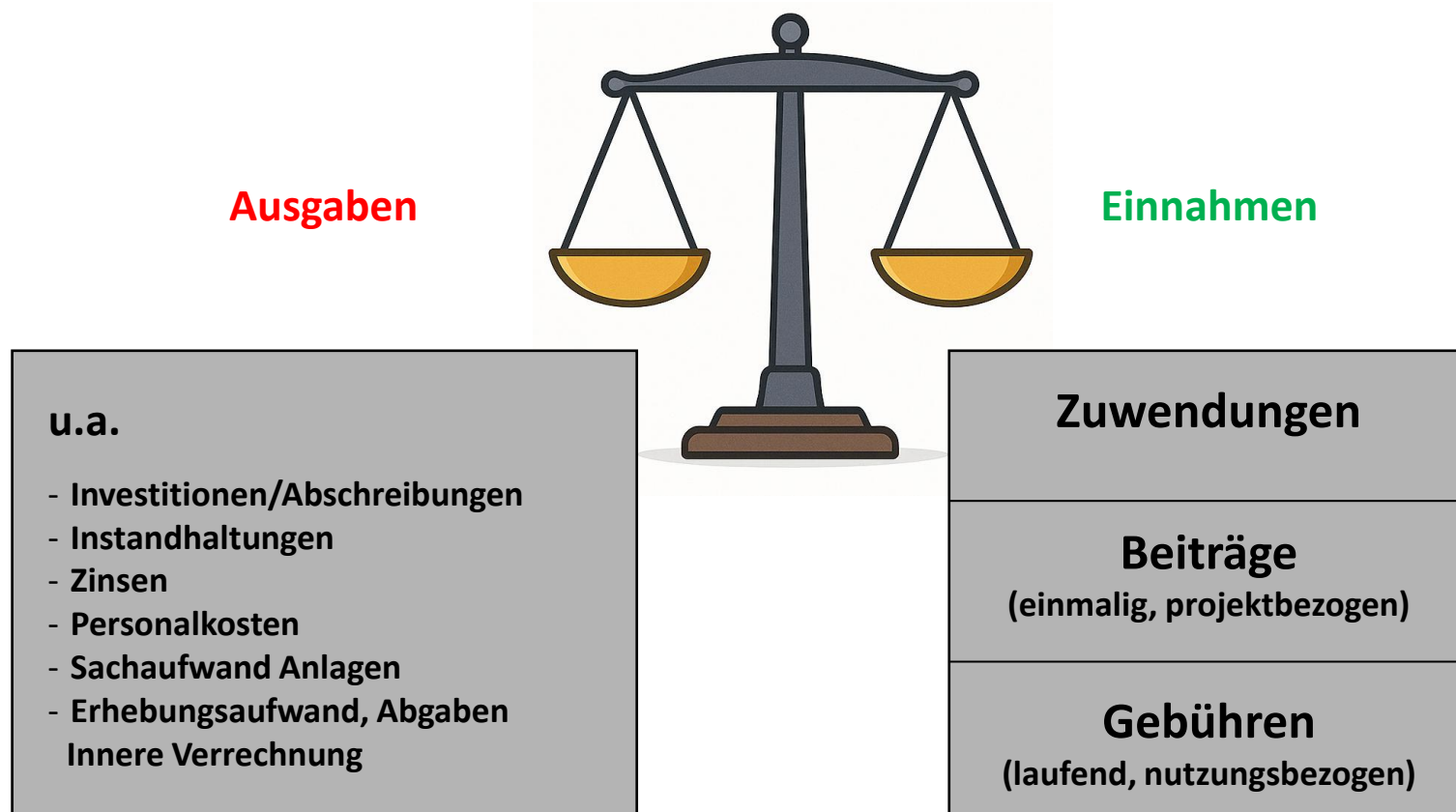
Art. 8 KAG:

„Die Kommune kann für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebühren **müssen** die nach **betriebswirtschaftlichen** Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (**Abschreibung, Verzinsung mit Anlagennachweis**) einschließlich der Kosten des **Betriebs**, der **Unterhaltung** und der **Verwaltung** sowie die Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben (Beiträge, Gebühren) decken.“

Prinzip der kostendeckenden Einrichtung

(hier: Entwässerungseinrichtung / Kläranlage)



Kostenschätzung (Gesamt)

Stand August 2026

Vorläufig!

2.1 Investitionen

Bezeichnung	Gesamt - € -	Straßen- entwässerung (STE) - € -	Schmutz-wasser (SW) - € -	Niederschlags- wasser (NW) - € -
Abwasserpumpwerk Wildflecken	370.000,00	0,00	333.000,00	37.000,00
Druckleitung Pumpwerk - Druckleitung	1.387.891,48	346.972,87	693.945,74	346.972,87
Anbindung und Rückhaltebecken vor der neuen Kläranlage in Oberbach	1.000.000,00	250.000,00	500.000,00	250.000,00
Neubau Kläranlage Oberbach	9.499.717,00	0,00	8.549.745,30	949.971,70
Kanalmaßnahmen Oberbach	112.131,56	28.032,89	56.065,78	28.032,89
Kanalmaßnahmen Wildflecken	928.014,74	232.003,69	464.007,37	232.003,69
Kanalmaßnahmen Oberwildflecken	1.038.512,79	276.366,12	485.780,56	276.366,12
Gerundet	14.336.267,57	1.133.375,56	11.082.544,75	2.120.347,26
			83,94 %	16,06 %
			Gesamt: 13.202.892 € = 100 %	

Kostenschätzung (Gesamt)

Stand August 2026

2.2 Zuwendungen und anderw. Deckungsmittel

Zuwendungen	1.385.093 €
Sonderrücklagen bis 2028	1.277.950 €

Summe	2.663.043 €

= Zweckgebundene Rücklagen, die seit dem Jahr 2022 aus Überschüssen der Abwassergebühren gebildet wurden.

2.3 Umlegungsfähiger Aufwand

Gesamtinvestitionsaufwand	13.202.892 €
abzgl. Zuwendungen und anderw. Deckungsmittel	2.663.043 €

Umlegungsfähiger Gesamtinvestitionsaufwand	10.539.849 €

Berechnung des Verbesserungsbeitrages

2.4 Verbesserungsbeiträge

Umlegung von 100 % über Verbesserungsbeiträge, 0 % über Gebühren :

Umlegungsfähiger Aufwand = 10.539.849 € x 100 % = 10.539.849 €

davon entfallen:

➤ auf die Grundstücksflächen 1.692.670 € (16,06 %)

➤ auf die Geschossflächen 8.847.179 € (83,94 %)

Bezugsflächen: Grundstücksflächen 1.923.026 m² / Geschossflächen 672.956 m²

Verbesserungsbeitrag Entwässerung:

-Grundstücksflächen: 1.692.670 € : 1.923.026 m² = Beitrag 0,88 € / m²

-Geschossflächen: 8.847.179 € : 672.956 m² = Beitrag 13,14 € / m²

Mit diesen Multiplikatoren können Sie Ihren geschätzten Verbesserungsbeitrag, mit den Flächen Ihres Anwesens errechnen!

Berechnung des Verbesserungsbeitrages

2.5 Beispielberechnung Mustergrundstücke

		Grundst.- fläche	Geschoss- fläche	Beitrag 100 % 0,88 €/m ² +13,14 €/m ²
		m ²	m ²	€
1	Durchschnittl. Anwesen (Ortsbezogen)	700	300	4.558
2	Größeres Anwesen	1.000	350	5.479
3	Kleineres Anwesen (z.B. Altort)	350	210	3.067
4	Gewerbe	2.500	500	8.770